

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 30.05.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

109.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2002	210
110.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2002	212
111.	Bekanntmachung der Satzung der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm (3. Änderung und gleichzeitige Neufassung)	214
112.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Umweltschutz	217
113.	Sitzung des Kreistages	218
114.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	219

B. Nichtamtlicher Teil

109.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 18. März 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.517.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.877.600,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	109.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	109.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Grasleben, den 19. März 2002

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.06.2002 bis 07.06.2002

und vom 10.06.2002 bis 14.06.2002

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Grasleben gem. § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 28.05.2002

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 23 vom 30.05.2002

110. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 14.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.056.200,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.056.200,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 63.600,00 Euro

in der Ausgabe auf 63.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Danndorf, den 14.03.2002

gez. Müller

(L.S.)

gez. Borgfeld

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 06.06.2002 bis 07.06.2002

und vom 10.06.2002 bis 14.06.2002

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 28.05.2002

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Schlichting

(L.S.)

ABl.-Nr. 23 vom 30.05.2002

111.

**Bekanntmachung der
Satzung
der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm
(3. Änderung und gleichzeitige Neufassung)**

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

1. Die Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung mit Sitz in Königslutter am Elm.
2. Mitglieder der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm sind alle Eigentümer von Äckern, Wiesen und Gärten der Gemarkung Königslutter am Elm mit Ausnahme der eingefriedeten Gärten. Die Grundstücke sind nach Größe und Eigentümer in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt, das laufend fortgeschrieben wird. Von Zeit zu Zeit wird das Verzeichnis mit dem Grundbuch abgestimmt.
Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat der Veräußerer unter Vorlage entsprechender Urkunden den Wechsel anzuzeigen, widrigenfalls bleibt er der Feldmarkinteressentschaft gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Vermögen

Das Vermögen besteht aus Grundvermögen, Gerätevermögen und einer Geldrücklage. Für das Grundvermögen ist der Separationsrecess vom 10.11.1885 maßgebend. Gerätevermögen ist zu inventarisieren, die Geldrücklage wird auf einem Sparkonto festgelegt.

§ 3

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und drei weiteren Interessenten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 6 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied einer Betreuung im Rechtssinn unterstellt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorsitz aus, im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür ein Nachfolger gewählt worden ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in offener Wahl gewählt. Gewählt wird derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Dem 1. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm, insbesondere obliegen ihm
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ihre Ausführung,
 - b) die Vermögensverwaltung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) vorübergehende bzw. dauernde Einstellung von Bediensteten,
 - e) Instandhaltung der Wege, Gräben, Brücken und Gewässer, die Eigentum der Feldmarkinteressentschaft sind.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß abgelehnt.
8. Dem Rechnungsführer obliegt
 - a) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - b) die Aufstellung der Hebelisten,
 - c) die Erhebung der Beiträge und sonstigen Einnahmen,
 - d) die Kassen- und Rechnungsführung.Der Rechnungsführer darf Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.
9. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Feldmarkinteressentschaft verpflichtet werden soll, sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, daß die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Feldmarkinteressentschaft setzen.
10. Zur Protokollführung im Vorstand und der Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Vertreter aus seinen Reihen benennen oder auch einen sonstigen nicht zum Vorstand gehörenden Protokollführer berufen.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind zur Versammlung mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Zur Mitgliederversammlung kann durch ortsübliche Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern, die nicht in der Gemarkung Königslutter am Elm wohnen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beitragsfestsetzung,
 - d) den Haushaltsplan,
 - e) die Darlehnsaufnahmen,
 - f) die Abnahme der Haushaltsrechnung,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) sonstige wichtige Vorlagen des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, sie kann im übrigen nach Bedarf einberufen werden.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 5

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres aufzustellen.

§ 6

Zwangsmittel

Die Beiträge und Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Aufsicht

Die Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm steht unter der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Realverbandsgesetzes. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.
2. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen der Kernstadt Königslutter am Elm einschließlich Schoderstedt, soweit diese Satzung nicht andere Regelungen trifft.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2002 beschlossen. Sie tritt ab 01.07.2002 unter Aufhebung der Satzung vom 07.02.1972 einschließlich der 1. und 2. Nachtrages in Kraft.

Königslutter am Elm, 29.04.2002

Der 1. Vorsitzende

gez. Kather

(L.S.)

Der 2. Vorsitzende

gez. Klages

**112. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Umweltschutz**

Die für den 30.05.2002 vorgesehene Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz entfällt.

Die nächste Sitzung des Ausschusses ist für den 22.08.2002 vorgesehen.

Helmstedt, den 17.05.2002

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 23 vom 30.05.2002

113. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 07.06.2002, findet um 09.30 Uhr im Juleum in Helmstedt eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 22.02.2002
5. Feststellung des Sitzverlustes des Herrn Kreistagsabgeordneten Viedt, CDU
6. Verpflichtung der Ersatzperson für den ausscheidenden Kreistagsabgeordneten Viedt
7. Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages;
hier: Nachfolgebesezung für den Kreistagsabgeordneten Viedt
8. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
9. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
10. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung
11. Unterrichtung über überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2001
12. Aufnahme von Darlehen vom Kreditmarkt
13. Festsetzung der Kosten (Entgelte) für die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt in den Gemeinden
14. Bericht über eine überörtliche Prüfung gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 121 NGO
15. Bestimmung von vier neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
16. Zweckverband ersetzende Vereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren pp. mit der Stadt Helmstedt u.a.
17. Euroumstellung;
hier: Nutzungsentgelte für das Juleum und Förderbetrag des Kunststipendiums
18. Neufassung der Sportförderungsrichtlinien
19. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
20. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten Helmstedt, den 29.05.2002

Landkreis Helmstedt
- Kreistag -

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 23 vom 30.05.2002

**114. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am 18.06.2002 findet um 10.00 Uhr in Helmstedt, Bötticher Str. 2, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. Öffentlichen Sitzung vom 14.08.2001
5. Jahresabschluß/Jahresbericht der KVHS 2001
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 21.05.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 23 vom 30.05.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian